

S a t z u n g

über die Rechtstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Schladen-Werla

Gemäß der §§ 9 und 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Schladen-Werla ist ehrenamtlich tätig. Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der/des Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der/des Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der/des Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie/er wirkt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarung von Beruf und Familie, kann sie/er Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist sie/er an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie/er ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie/er kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie/er in Angelegenheiten, die ihren/seinen Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Gemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist für alle Beschlussvorschläge der Gremien der Gemeinde Schladen-Werla und der Ortsräte anzuwenden.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Gemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre/seine Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 4

Beteiligungsrechte

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr/ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, Einsicht in Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen. Personalakten darf sie/er nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 6

Vertretung der/des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine/n ständige/n Stellvertreter/in der/des Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (2) Ist eine ständige Vertretung nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine/einen andere/n Beschäftigte/n mit der Wahrnehmung der Geschäfte

beauftragen, wenn die/der Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist; die Amtszeit der/des vorübergehenden Stellvertreterin/s endet zu dem Zeitpunkt, an dem die/der Gleichstellungsbeauftragte ihre/seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Schladen über die Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Schladen vom 12.10.2011 außer Kraft.

Schladen, den 24.03.2014


(Andreas Memmert)
Bürgermeister

